



Satzung des Schützenvereins zu Rheda e.V. von 1833

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 28. April 1833 gegründet und führt den Namen "Schützenverein zu Rheda e.V. von 1833". Er hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheda-Wiedenbrück eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Hauptzwecke des Vereins sind:

- a) das Traditionsbewusstsein zu wecken und zu fördern und überliefertes Brauchtum zu erhalten,
- b) die Förderung des Amateurschießsports und seine Durchführung nach einheitlichen Richtlinien,
- c) die Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Mitgliedschaft und Mitarbeit in örtlichen, regionalen und überregionalen Organisationen und Verbänden,
- b) die Durchführung von sportlichen Wettbewerben für Vereinsmitglieder und gleichartige Vereine,
- c) die Teilnahme an Wettbewerben gleichartiger Verein und Verbände,
- d) die Ausbildung von Mitgliedern zu Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern,
- e) die Anpachtung, Erwerb oder Errichtung von Sportanlagen und Wettkampfstätten,
- f) die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen,
- g) die Durchführung eines Schützenfestes zur Ermittlung des besten Schützen,
- h) die Durchführung von Vogelschießen und ähnlichen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die dem Zweck des Vereins förderlich und dienlich sind.

Das Zusammengehörigkeitsgefühl sowie die Eintracht in der Bevölkerung des Ortsteils Rheda der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu festigen und zu fördern und den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder zu erhalten, sind weitere Anliegen des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei einer Ablehnung ist er zur Angabe von Gründen für die Ablehnung nicht verpflichtet.

Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und stellt zur Organisation die notwendigen persönlichen Daten zur Verfügung. Hierzu gehören neben dem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum und der postalischen Anschrift auch die (Mobil)Telefonnummer sowie eine E-Mail-Adresse. Das Mitglied ist zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft angehalten. Es muss den Beitrag auch für das Aufnahmejahr voll entrichten. Es hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht.

Mitglieder mit vollendetem 75. Lebensjahr und 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft werden Ehrenmitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus sonstigen Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zum Jahresende an den Vorstand und wird mit Zugang wirksam. Für jedes angefangene Jahr ist noch der volle Beitrag zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch 2/3-Beschluss des geschäftsführenden Vorstands und ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt vor,

- a) wenn ein Mitglied sich durch sein Verhalten in Widerspruch zum Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung setzt und gegen den Vereinszweck verstößt,
- b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, automatisch zu Ende des Jahres, für das der Beitrag fehlt. Eine erfolglose Abbuchung gilt als Aufforderung.

In diesem Falle ist eine schriftliche Benachrichtigung ohne Angabe von Gründen ausreichend.

Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb dieser Frist beim Vorstand eingehen. Über den Einspruch entscheidet sodann der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle erworbenen Rechte innerhalb des Vereins.

§ 5 Beiträge

Zur Verwirklichung der Vereinsziele entrichtet jedes Mitglied einen Jahresbeitrag, fällig und zahlbar im ersten Quartal eines jeden Jahres.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Abstufungen in der Beitragszahlung bei z.B. Arbeitslosigkeit, Bedürftigkeit, für Jugendliche, Bundeswehrsoldaten und Zivildienstleistende, Rentner, Ehrenmitglieder oder bei Mehrpersonenmitgliedschaft aus einer Familie können vom geschäftsführenden Vorstand (GV) festgelegt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (GV).

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen, hierzu gehört auch die Einladung per Fax, E-Mail oder vergleichbare direkte Kommunikationswege.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Versammlung hört den Bericht des Vorstandes über alle wichtigen Ereignisse seit der letzten Zusammenkunft und über zukünftige Vorhaben. Die Mitglieder nehmen den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis und entscheiden über die Entlastung.

Die Versammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, beschließt über vorgelegte Anträge, die, sofern sie nicht vom Vorstand kommen, diesem mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form zugeleitet werden müssen, entscheidet über Grundstücksgeschäfte und Darlehensaufnahme und setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, sofern in dieser Satzung oder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) keine andere Regelung getroffen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über einen Antrag mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist die Mindestteilnahme von 50 Prozent der Mitglieder vorgeschrieben, die den Beschluss mit ¾-Mehrheit fassen muss. Stimmengleichheit gilt bei allen Abstimmungen als Ablehnung.

Eine Mitgliederversammlung kann (z.B. im Hinblick auf Untersagungen von persönlichen Zusammenkünften) auch virtuell stattfinden bzw. zusätzlich zur persönlichen Zusammenkunft auch online übertragen werden. Dies findet in einem geeigneten Online-Raum mit vorheriger Mitteilung notwendiger Zugangsdaten gegenüber den Mitgliedern statt. Die Teilnahme ist nur unter Verwendung des Klarnamens gestattet.

§ 7 a Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Schützen im Vorstand (darf kein Offizier oder Feldwebel sein).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Bei der Vertretung nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Aus dem Kreis des ersten Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden wird der Oberst ebenfalls für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand ist zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte berechtigt, soweit sich nicht aus § 7 Abs. 4 die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt. Vorratsbeschluss ist möglich.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt die Offiziere, die Fahnenträger, die Unteroffiziere mit und ohne Porteppee, sonstige Funktionsträger und verleiht Orden, Ehrenauszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften. Den Gruppenunteroffizier wählt die jeweilige Gruppe selbst.

Der erste Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und beruft sie ein.

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zur Prüfung und Entlastung vorzulegen, Kassenbestände und Vermögenswerte ordnungsgemäß zu verwalten und zu verwahren und das Verzeichnis der Mitglieder auf dem neuesten Stand zu halten.

Beschlüsse des Vorstandes sind nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann und soll zu seinen Sitzungen Mitglieder mit besonderem Aufgabenbereich (SchiessOffz, Adjutanten, Organisatoren, PresseOffz, KpChefs, KpFw usw.) beratend hinzuziehen.

Die Kompaniefeldwebel laden alle Gruppenführer zu mindestens einer Unteroffiziersversammlung pro Jahr ein.

§ 9 Protokolle, Anwesenheitslisten

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind in der folgenden Sitzung zu verlesen.

Außerdem sind Anwesenheitslisten zu führen, die bei der Mitgliederversammlung von den Teilnehmern eigenhändig unterschrieben werden müssen.

§ 10 Uniformen, Anzugsordnung

Auf dem jährlich stattfindenden Schützenfest, welches normalerweise drei Tage dauert und im Monat Juni am Wochenende mit dem zweiten Samstag gefeiert wird, sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, treten die Mitglieder am zweiten und dritten Schützenfesttag in ihren traditionellen Schützenuniformen bei ihrer Gruppe und in der Kompanie an.

Das Tragen der Uniform kann auch bei anderen Gelegenheiten durch den Vorstand angeordnet bzw. genehmigt werden.

Die Anzugsordnung besagt:

Offiziere:	schwarzer Frack, weiße Hose, weißes Frackhemd, weiße Frackweste, weiße Fliege, schwarze Socken, schwarze Schuhe, schwarzer Zylinder mit breitem weiß-roten Band, weiß-rote Schärpe über der rechten Schulter, Degen mit Portepee, weiße Handschuhe, eine weiße und rote Nelke am linken Revers.
Feldwebel:	schwarzer Cut, weiße Hose, weißes Hemd, weiße Fliege, schwarze Socken, schwarze Schuhe, schwarzer Zylinder mit breitem weiß-roten Band, Dienstgradabzeichen auf beiden Schultern, Degen mit Portepee, weiße Handschuhe, eine weiße und rote Nelke am linken Revers.
Fahnenträger:	Anzug entsprechend ihrem Dienstgrad, weiß-rote Schärpe und weiße Handschuhe.
Unteroffiziere und Mannschaften:	schwarze Jacke, weiße Hose, weißes Hemd, weiße Fliege, schwarze Socken, schwarze Schuhe, schwarzer Zylinder mit weiss-roten Band (bei Uffz in breiter Ausführung), Dienstgradabzeichen der Uffz auf beiden Schultern, der Mannschaften am unteren Ärmel linksseitig. Alle tragen ein Holzgewehr.

Alle Schützen ohne Ausnahme tragen das Vereinsabzeichen am linken Ärmel zwischen Ellenbogen und Schulter.

Weibliche Mitglieder können die weißen Hosen gegen einen weißen Rock tauschen, aber nur gruppeneinheitlich. Ihnen ist das Tragen von Schiffchen statt des Zylinders gestattet. Sie tragen keine Waffen.

Die in Uniform auftretenden Schützen haben die ihrem Dienstgrad entsprechende Uniform zu tragen. Sollten sie an zwei aufeinanderfolgenden Schützenfesten nicht die erforderliche Uniform tragen, müssen sie vom Vorstand degradiert werden. Ausnahmen aus wichtigem Grund sind zulässig.

§ 11 Schützenfeste, Vogelschießen

Das Schützenfest wird jährlich gefeiert. Es findet an dem Wochenende statt, an welchem der zweite Samstag des Monats Juni liegt. Für Terminänderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Das Fest dauert drei Tage. Am zweiten und dritten Tage holt eine Kompanie das Königspaar nebst Thronfolge ab und bringt es zur Residenz. Von dort findet ein Festumzug durch Rhedas Straßen zum Festplatz statt.

Am zweiten Tag wird nach dem Umzug auf die Scheibe zur Ermittlung des neuen Schützenkönigs bzw. Schützenkönigin geschossen. Die höchste Ringzahl entscheidet. Der Sieger / die Siegerin trägt die Königskette, erhält einen Erinnerungsorden und erwählt seine(n) Mitregenten(in).

Am dritten Tag finden Vogelschießen aller uniformierten Mitglieder statt. Die Reihenfolge des Schießens wird ausgelost. Diejenigen Schützen, die Krone, Zepter, Reichsapfel und Anker abschießen, erhalten eine Belohnung. Derjenige, welcher das letzte Stück des Holzvogels von der Stange schießt, ist Vogelkönig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der leitenden Schießaufsicht. Der Vogelkönig trägt eine Kette und wird dem Thron vorgestellt. Eine einmalige Belohnung steht ihm zu.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des Vereinszwecks fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen unmittelbar und ausschließlich den Altersheimen im Ortsteil Rheda zu. Sollte das Finanzamt dieser Aufteilung nicht zustimmen können, so teilt die Stadt Rheda das Vermögen anderen gemeinnützigen Einrichtungen zu, die vom Finanzamt anerkannt sein müssen.

§ 13 Sonstiges

Der Verein kann eine Jugendabteilung mit eigenem Statut gründen. Diese Statuten müssen sich im Rahmen dieser Satzung bewegen und werden nur von den Mitgliedern der Jugendabteilung bestimmt. Näheres regelt die Jugendabteilung in eigener Regie.

Der Vorsitzende dieser Jugendabteilung gilt als Mitglied mit besonderem Aufgabenbereich.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung 25.03.2022 angenommen und für verbindlich erklärt. Sie löst die bisher bestehende Satzung ab.

33378 Rheda-Wiedenbrück